

# Auf den Abstand beim Ackern achten

Unterhaltungsverband Obere Oste warnt Landwirte und weist auf nötige Einhaltung der Vorgaben hin

**BREMERVÖRDE.** Aufgrund der bevorstehenden Ackersaison, weist der Unterhaltungsverband Obere Oste auf die erforderlichen Abstände bei der Beackerung der Anliegerflächen an den Gewässern hin. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß Paragraph 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb des fünf Meter Gewässerrandstreifens an Wasserläufen II. Ordnung kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden darf. Diese Vorschrift gilt seit 1990 und wird auch bei den Wasserbehörden, die zu den Gewässerschauen geladen werden, weiterverfolgt.

„Ebenfalls gelte das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), das Wasserverbandsgesetz (WVG) und die Satzung des Verbandes (VS), dass die Eigentümer der Anliegergrundstücke verpflichtet sind, die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird“, betonen Verbandsvorsteher Angelus Pape und Geschäftsführer Wilhelm Pape in einer Pressemitteilung.

Bei vorhandenen Ackerflächen an Gewässern II. Ordnung muss



**So geht es nicht: Graben vor dem Selsinger Moor-Böschungsauskolkung durch zu nahe Beackerung und Erosionsrinne.**

Foto: Verband OO

gemäß Satzung des Verbandes Obere Oste ein Schutzstreifen von ein Meter Breite von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Bei den Verbandsgräben III. Ordnung der Wasser- und Bodenverbände schreibt die Verbandsatzung einen Abstand zur oberen Böschungskante von mindestens einem Meter vor, der unbeackert bleiben muss.

Der Verband empfiehlt, insbesondere an instabilen Böschungen, einen Abstand von zwei Metern unbeackert zu lassen, damit Schäden innerhalb der Gewässerprofile vermieden werden.

Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände werden die zuständigen Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise zum weiteren Verwaltungsvollzug entspre-

chend informiert. „Bei zu naher Beackerung an die obere Böschungskante wird fester Bewuchs zerstört. Bei einem fehlenden bewachsenen Schutzstreifen an der oberen Böschungskante entstehen sehr häufig bei Starkniederschlagsereignissen Erosionsrinnen und damit verbunden Böschungsschäden“, betonen Meyer und Pape.

In den vergangenen Jahren habe der Verband innerhalb vieler Gewässerabschnitte bereits eine Verbesserung durch einen ausreichenden Abstand zur Böschungsoberkante bei der Beackerung durch die Landwirte festgestellt. Trotzdem sei der Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben weiterhin notwendig, betont der Verband.

Durch die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen hat die Landwirtschaft den größten Nutzen von einem einwandfrei funktionierenden Gewässernetz.

Aus diesem Grund appelliert die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Obere Oste an die Eigentümer und Bewirtschafter der Anliegerflächen, an den Gewässern ausreichende Abstände einzuhalten. (bz)